LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Bereich Technik, VT1 – Grundsätze
Geotechnik/Wasserwirtschaft
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

Bearb.: Frau Fleischhammel
Gesch.-Z.: 91.66-17-416
Telefon: 0355 48 64 0 - 231
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 28. Oktober 2014

Vorstellung des „Konzeptentwurfes zum Umgang der LMBV mit Eisenhydroxidschlämmen (EHS) im Sanierungsbereich Lausitz“

Gespräch am 07.10.2014,

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Bitte im v. g. Gespräch erhalten Sie nachfolgend die Stellungnahme des LBGR. Die nachfolgenden Aussagen wurden bereits in der vom LBGR abgegebenen Wortmeldung getroffen und sind im Wesentlichen auch Inhalt der Niederschrift vom 08.10.2014.

Der Konzeptentwurf ist eine gute Grundlage zum weiteren Vorgehen in dieser Thematik. Auch die vom Institut für Wasser und Boden Dr. Uhlmann vorgestellte Studie „Untersuchungen des Einflusses der Einlagerungen von Eisenhydroxidschlämmen in Tagebauseen auf deren Wasserbeschaffenheit“ wird in diesem Kontext eingeordnet. Eine Reihe von Fragen, die sich aus dem EHS-Konzeptentwurf ergaben, wird mit der IWB-Studie beantwortet. Das LBGR schätzt ein, dass die vorgeschlagenen Wege weiter beschreitbar sind, hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit kann aber gegenwärtig noch keine abschließende Aussage getroffen werden. Das hängt von vielen weiteren Faktoren ab.

Der Lösungsansatz des EHS-Konzeptes entspricht der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Vermeidung vor Verwertung vor Beseitigung. Das Konzept geht dann im Wesentlichen davon aus, dass die Schlammanfalltypen 1 und 2 (Fließgewässer und naturräumliche Wasserbehandlungsanlagen) nach der Trennung von den Pflanzenresten und Störstoffen als Gewässersediment in ein Gewässer wieder eingebracht werden können. Bei den Schlammanfalltypen 3 und 4 (Technische Wasserbehandlungsanlagen für Fluss- und für Grundwasser) wird davon ausgegangen, dass für diese Schlämme, nach der Verwertungsmöglichkeit

bei der PUS Lauta GmbH, die bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse zum Einspülen in einen Tagebausee weiter genutzt werden können. Bei Schlammanfalltyp 5 (In-lake-Behandlung) sind keine Maßnahmen notwendig.

Dazu ist Folgendes anzumerken: Grundsätzlich ist das Einspülen eines Gewässersedimentes in ein anderes Oberflächengewässer möglich. Für das Einbringen/Einleiten von Stoffen (Gewässersediment) in ein Oberflächengewässer ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zu führen. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis setzt insbesondere voraus, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen (z. B. Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen Vorgaben) erfüllt sind. Dies ist im Erlaubnisverfahren auf Grundlage entsprechender Gutachten zu prüfen. Im Erlaubnisverfahren für das längerfristige Einspülen in den vorgeschlagenen Altdöberner See als Einspülstelle sind auch die Fragen der Wasserrahmenrichtlinie zum Erreichen eines guten ökologischen Potentials bei künstlichen Gewässern zu beachten sowie mögliche Konflikte mit der Folgenutzung des Gewässers nach dessen endgültiger Fertigstellung zu klären.

Das vorgeschlagene Einspülen von Gewässersediment aus dem sächsischen Bereich in ein Brandenburgisches Oberflächengewässer muss natürlich auch den v. g. Anforderungen entsprechen. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, macht es Sinn, das Einspülen von Gewässersediment konzentriert an nur einer Stelle durchzuführen. Zum einen werden damit nur ein See genutzt und mögliche Konflikte sowie Betriebskosten reduziert, zum anderen entspricht dies auch dem Beschluss des StuBA vom Juni 2014, der für die Bergbaufolgeproblematik im Südraum eine länderübergreifende gemeinsame Lösungsstrategie vorsieht.

Da es sich bei dem Gewässersediment mit großer Wahrscheinlichkeit nicht um einen gefährlichen Abfall handelt, wird vom LBGR auch kein rechtlicher Grund gesehen, diese Maßnahme nicht länderübergreifend tun zu dürfen.

Das längerfristige Einspülen von EHS aus den technischen Anlagen in einen Tagebausee wird vom LBGR deutlich kritischer gesehen. Zum einen erfolgt dieses Einspülen mit dem Ziel, durch den alkalischen Anteil des Schlammes die gegenwärtig noch vorhandene saure Wasserbeschaffenheit positiv zu beeinflussen. Dieser Grund fällt spätestens weg, wenn die entsprechende Wasserbeschaffenheit im Gewässer vorhanden ist. Zum anderen handelt es sich um Abfall. Hier ist eine rechtliche Klärung, ob Abfälle in ein Gewässer eingespült werden dürfen, dringend geboten. Dazu bestehen gegenwärtig unterschiedliche Rechtsauffassungen. Das LBGR hat sich deshalb mit der Umweltverwaltung zu einem Gespräch zu diesem Thema für den Monat November 2014 verständigt. Die LMBV wird über das Ergebnis der Prüfung umgehend informiert. Grundsätzlich gelten auch hier die im v. g. Absatz getroffenen Aussagen hinsichtlich schädlicher Gewässerveränderungen und sonstiger öffentlich-rechtlicher Anforderungen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Soweit das LBGR noch Hinweise zur IWB-Studie „Untersuchungen des Einflusses der Einlagerungen von Eisenhydroxidschlämmen in Tagebauseen auf deren Wasserbeschaffenheit“ hat, werden diese der LMBV gesondert mitgeteilt. Die Durchsicht der umfangreichen Unterlage ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße und Glückauf
Im Auftrag

P. Fleischhammel

Fleischhammel